

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Eröffnung einer Zollniederlage in Locle.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass in Locle, in Verbindung mit dem Hauptzollamt Locle-Bahnhof, eine Zollniederlage errichtet worden ist, welche auf 2. September nächsthin eröffnet wird.

Von diesem Zeitpunkt an können unverzollte Waren nach Massgabe der bezüglichen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, sowie der erlassenen Spezialvorschriften, über welche das genannte Zollamt den Interessenten auf Verlangen nähere Auskunft erteilt, daselbst eingelagert werden.

Bern, den 26. August 1912.

(2.).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Eröffnung einer Zollstelle für die Abfertigung von Reisegepäck im Bahnhof Vevey.

Auf den 1. September nächsthin wird im Bahnhof Vevey ein Zollbureau für die Abfertigung von Reisendengepäck eröffnet, welches eine Dienstabteilung des Zollamtes im dortigen Niederlagshaus bildet und von diesem bedient wird.

Infolgedessen können von jenem Zeitpunkte an aus dem Auslande nach Vevey kartierte Reisegepäckstücke an der Grenze zur endgültigen Zollbehandlung nach Vevey-gare abgefertigt werden.

Zur Abfertigung anderer Güter als Reiseeffekten ist diese Zollabfertigungsstelle zurzeit nicht befugt, wogegen zollpflichtige Waren wie bis anhin nach dem Niederlagshaus Vevey zur Zollabfertigung geleitet werden können.

Bern, den 28. August 1912.

(2.).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verschollenheitsruf.

Joller, Jakob Josef, geboren den 15. Juli 1858, Sohn des Franz Josef und der Josefa geb. Odermatt, von Dallenwil, ist im Jahre 1882 nach Pittsburg, Amerika, ausgewandert. Scither ist von demselben keine Nachricht mehr eingegangen.

Der Gemeinderat von Dallenwil, namens der hierortigen Erben, hat nun das Begehren um Verschollenerklärung gestellt. Zufolge Beschluss des Kantonsgerichtes Nidwalden ergeht in Gemässheit von Art. 35 und 36 des Zivilgesetzbuches an jedermann, der über Leben oder Tod oder über das Vorhandensein allfälliger Nachkommen des genannten Jakob Josef Joller Angaben oder Mitteilungen zu machen in der Lage ist, die Aufforderung, diese Nachrichten bis spätestens den **31. Dezember 1913** dem Kantonsgericht Nidwalden zukommen zu lassen. Sollten während der angesetzten Frist keine Anmeldungen eingereicht werden, so wird nach Ablauf der Frist vorerst der abwesende Jakob Josef Joller gerichtlich für verschollen erklärt, und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 des Zivilgesetzbuches).

Stans, den 21. August 1912.

(2.).

Namens des Kantonsgerichtes Nidwalden,

Der Präsident: **Th. Fuchs.**

Der Gerichtsschreiber: **Ad. Odermatt.**



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1912
Date	
Data	
Seite	274-275
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 728

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.